Kontoeröffnung in der Schweiz

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Die zwei Kundenklassen

Schweizer Banken unterscheiden zwei Arten von Kunden aus dem Bereich Digital Assets. Zur ersten gehört die Gesellschaft, die zwar in der Branche tätig ist, auf deren Konto aber nur Fiatgeld aus identifizierten Quellen eingeht: ein Softwareentwickler, den seine Kunden bezahlen, eine Beratungsgesellschaft, eine Stiftung, die der Gründer per Banküberweisung ausgestattet hat. Zur zweiten gehört die Gesellschaft, auf deren Konto Erlöse aus Token-Verkäufen, Auszahlungen von Börsen oder On-Chain-Umwandlungen des Treasury eingehen. Gesellschaften der ersten Art können bei den meisten Schweizer Banken innerhalb von vier bis acht Wochen ein Konto eröffnen, wenn sie ein Dossier vorlegen, das ihr Geschäft erklärt. Gesellschaften der zweiten Art erhalten ein Konto bei den Spezialbanken und bei einer kurzen Liste von Kantonal- und Privatbanken. Das dauert acht bis sechzehn Wochen und verlangt ein Dossier, das jeden Franken bis zu seinem On-Chain-Ursprung zurückverfolgt.

Die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung von 2018 legten fest, welche Informationen eine Bank von einem Blockchain-Unternehmen einholen soll. Über die übliche gesellschaftsrechtliche Sorgfaltsprüfung hinaus verlangen sie das Geschäftsmodell und seine aufsichtsrechtliche Einordnung, gegebenenfalls mit

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

der Antwort der FINMA auf eine Anfrage oder dem Nachweis der SRO-Mitgliedschaft. Sie verlangen Angaben zur Herkunft des Anfangskapitals und der Mittel, die voraussichtlich über das Konto fließen. Ist die Gesellschaft selbst Finanzintermediärin, verlangen sie ihr eigenes Geldwäschereikonzept, außerdem die Wallet-Adressen, von denen aus Umwandlungen in Fiatgeld erfolgen werden.[1] Bei einer Gesellschaft, die ein ICO oder einen Token-Verkauf durchführt, erwarten die Richtlinien, dass sie die Teilnehmer des Verkaufs nach einem Standard identifiziert hat, der dem der Bank vergleichbar ist. Deshalb behandelt Kapitel V das Geldwäscherei-Onboarding der Teilnehmer als Voraussetzung für den Start.

Die Fragen und die Antworten

Die Fragen der Banken sind inzwischen vorhersehbar. Auf jede gibt es eine Antwort, die funktioniert, und eine, die das Gespräch beendet.

Frage	Antwort, die funktioniert	Antwort, die das Gespräch beendet
Was tut die Gesellschaft?	Eine einseitige Beschreibung mit der aufsichtsrechtlichen Einordnung und der FINMA-Antwort oder der SRO-Mitgliedschaft	„Web3-Infrastruktur“
Woher stammt das Kapital?	Kontoauszüge und eine Darstellung der Vermögensherkunft für jeden Gründer	„Frühe Bitcoin“
Was wird über das Konto fließen?	Eine Cashflow-Prognose über zwölf Monate, gegliedert nach Art und Herkunft der Gegenparteien	„Hängt vom Markt ab“
Aus welchen Wallets werden Sie umwandeln?	Eine Liste der Treasury-Adressen mit On-Chain-Historie und einem Analysebericht	„Aus verschiedenen“
Wer sind Ihre Kunden?	Segmente, Jurisdiktionen, Onboarding-Standard, Anteil der Privatkunden	„Weltweit“

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Frage	Antwort, die funktioniert	Antwort, die das Gespräch beendet
Kommen Sie mit Kundenvermögen in Berührung?	Ja oder nein, mit dem Verwahrungsmodell und dem SRO- oder FINMA-Status	„Eigentlich nicht“
Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten?	Ein Organigramm bis zu den natürlichen Personen, mit Ausweisdokumenten	Ein Organigramm, das ohne weitere Erklärung bei einer Stiftung endet

Die letzte Zeile verdient eine Bemerkung. Eine Stiftung hat keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne eines Eigentümers. Das Schweizer Geldwäschereirecht behandelt deshalb die Mitglieder des Stiftungsrats als die zu identifizierenden Kontrollinhaber.[2] Eine Bank, der man sagt, „die Stiftung hat keinen Eigentümer“, hört darin ein Ausweichen. Eine Bank, die die Ausweise der Stiftungsratsmitglieder, die Stiftungsurkunde, die Bestätigung der Aufsichtsbehörde und den Stiftungszweck erhält, sieht eine gut geführte Institution.

Nachweis der Mittelherkunft aus Kryptowerten

Der schwierigste Teil jedes Dossiers ist der Nachweis, dass aus Token umgewandelte Mittel sauber sind. Der Standard der Schweizer Banken hat sich auf vier Elemente eingependelt. Erstens die Wallet-Adressen, aus denen die Mittel stammen, mit dem Blockchain-Analysebericht eines anerkannten Anbieters. Er zeigt, wie stark diese Adressen mit Clustern aus Sanktionen, Darknet, Mixern und gestohlenen Mitteln in Verbindung stehen. Zweitens die Erwerbshistorie der Token: Börsenauszüge über Käufe, Mining- oder Validator-Aufzeichnungen, die Unterlagen des Token-Verkaufs für Zuteilungen oder der Arbeitsvertrag bei unverfallbar gewordenen Token eines Gründers. Drittens die steuerliche Lage, also der Nachweis, dass die Gewinne dort deklariert wurden, wo der Inhaber ansässig war. Bei einem Schweizer Privatanleger ist das die Steuererklärung, in der die Position im Vermögen ausgewiesen ist. Bei einer in Singapur ansässigen Person ist es eine Bestätigung, dass es sich um Kapitalgewinne handelte und keine Erklärung erforderlich war. Viertens eine Darstellung, die die drei Elemente zu einem schlüssigen Gesamtbild verbindet.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Praxishinweis

Ein Gründer, der im kommenden Jahr unverfallbar gewordene Token im Wert von CHF 5 Millionen über ein Schweizer Bankkonto umwandeln will, sollte vor dem ersten Gespräch mit der Bank ein Dossier zur Mittelherkunft mit vier Abschnitten vorbereiten. Abschnitt eins: die Token-Zuteilungsvereinbarung, der Vesting-Plan und der On-Chain-Nachweis der Freigaben an die Adresse des Gründers. Abschnitt zwei: ein Blockchain-Analysebericht über diese Adresse und über jede Adresse, die die Token seit dem Vesting durchlaufen haben, nicht älter als einen Monat. Abschnitt drei: die Steuererklärungen des Gründers für die Vesting-Jahre, in denen die Tranchen als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Zug oder Singapur erscheinen, samt bezahlter Steuer. Abschnitt vier: eine einseitige Darstellung. Ein solches Dossier prüft eine Bank in drei bis sechs Wochen. Eine Bank, die dieselben Mittel ohne Dossier annehmen soll, lehnt ab.

Anmerkungen

1. Schweizerische Bankiervereinigung, „Guidelines on opening corporate accounts for blockchain companies“, September 2018, Abschnitte 3 und 4 (Informationsanforderungen für Unternehmen mit und ohne ICO- oder Token-bezogene Finanzierung). Teil F, Kapitel III. ↩
2. GwV-FINMA, SR 955.033.0, Art. 56 Abs. 1 und Art. 64 (Identifizierung der Kontrollinhaber operativ tätiger juristischer Personen; bei Stiftungen und Vereinen die Mitglieder des leitenden Organs). Teil F, Kapitel III. ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.